EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-01-08 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter/in - Durchwahl Frau Braunagel - 612

E-Mail: jana.braunagel@elk-wue.de

AZ 81.51 Nr. 774/6

An die Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäte über die Evang. Dekanatämter - Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

Evang. Hochschule Ludwigsburg,

Evang. Theologischen Seminare Maulbronn und Blaubeuren, Dozentinnen u. Dozenten an den Pädagogischen Hochschulen, landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen, Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen, Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen, Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienst- und Unterrichtsbefreiung für den Besuch des 35. Deutschen Evangelischen Kirchentags vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart

Entsprechend der bisherigen Praxis kann für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kirchlicher und diakonischer Dienststellen und Einrichtungen auf Antrag Arbeitsbefreiung sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge im Umfang von jeweils bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, falls nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen oder eine Teilnahme außerhalb der Dienstzeiten möglich ist.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt nachfolgende Regelung:

Es handelt sich um dienstliche Abwesenheit (i. S. v. Nr. 11.2 Buchst. b der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung), wenn mit der Teilnahme am Kirchentag die Leitung einer Fahrt mit einer Jugend- oder Gemeindegruppe aus dem Dienstbereich des Pfarrers bzw. der Pfarrerin verbunden ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag Tagungsurlaub (vgl. Nr. 3 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) in Anspruch zu nehmen. Beides ist nach der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung mit dem zuständigen Dekanatamt (Dekan/in und Schuldekan/in) zu klären.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26. April 1985 – AZ IV-1-2009/170 – wird empfohlen, Lehrkräfte und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und Deutschen Katholischen Kirchentag zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kirchentags wird empfohlen, in einer der auch in unserer Landeskirche bestehenden Vorbereitungsgruppen mitzuarbeiten.

Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden gebeten, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten entsprechend zu informieren.

Hartmann Oberkirchenrat